

Satzung

der

Stadt Dinkelsbühl

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2025 (GVBl S. 642) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) – (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254), erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,

wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Z w e i t e r T e i l

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

A. Friedhof Dinkelsbühl:

1. Die Grabgebühr beträgt für eine

a) Einzelgrabstätte für Kinder	200,00 €
b) Einzelreihengrabstätte oder Einzelwahlgrabstätte	700,00 €
c) Wieseneinzelgrabstätte (Einzelreihengrabstätte)	800,00 €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte ohne Einfassung	600,00 €
e) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte mit Einfassung	1.150,00 €
f) Urnennische (Urnenreihengrabstätte)	1.550,00 €
g) Urnenerdröhrengabstätte	1.850,00 €
h) anonyme Urnenreihengrabstätte	600,00 €
2. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 2.160,00 €. Jeder weitere Grabplatz kostet je 1.080,00 €. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in gleicher Höhe erhoben.
3. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts an einer Urnengrabstätte wird der gleiche Betrag wie unter Ziffer 1. d) bis g) erhoben.

4. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Ziffer 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
5. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende keine Gebührenrück-erstattung.

B. Friedhof Weidelbach:

1. Die Grabgebühr beträgt für eine

a) Einzelgrabstätte für Kinder	120,00 €
b) Einzelreihengrabstätte oder Einzelwahlgrabstätte	600,00 €
c) Wieseneinzelgrabstätte (Einzelreihengrabstätte)	700,00 €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte	550,00 €
e) Urnennische (Urnenreihengrabstätte)	1.150,00 €
2. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 1.200,00 €. Jeder weitere Grabplatz kostet je 600,00 €. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in gleicher Höhe erhoben.
3. Buchstabe A Ziffer 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskirche beträgt

bei Beisetzungen und Trauerfeiern	100,00 €
-----------------------------------	----------
2. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

für Kinder und Erwachsene	300,00 €
---------------------------	----------
3. Die Gebühr für die Benutzung einer Aufbahrungs-Kühlvitrine in der Leichenhalle beträgt

je angefangener Tag	50,00 €
---------------------	---------
4. Die Gebühr für die Organisation ~~und Begleitung~~ bei der Bestattung auf dem Friedhof und **die Herstellung des Grabes** (beinhaltet das Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Auskleiden mit Grabmatten) beträgt

a) je Sarg-Erdbestattung für Kinder	500,00 €
b) je Sarg-Erdbestattung für Erwachsene	800,00 €

5. Die Gebühr für die Organisation ~~und Begleitung~~ bei der Bestattung auf dem Friedhof beträgt
- a) je Urnen-Erdbestattung
(beinhaltet das Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Auskleiden mit Grabmatten) **380,00 €**
 - b) je Urnenbestattung in eine Nische/ Stele/ **Erdröhre** **310,00 €**
6. Die Gebühr für das Personal beträgt
- a) für 4 Sargträger bei Erdbestattung oder Trauerfeier eines Erwachsenen **und 1 Ordnungsdienst** **300,00 €**
 - b) für 2 Sargträger bei Erdbestattung oder Trauerfeier eines Kindes **und 1 Ordnungsdienst** **180,00 €**
 - c) für 1 Träger (zur Urnenbestattung) **und 1 Ordnungsdienst** **120,00 €**
7. Für Bestattungen am Samstag wird auf die unter Ziffer 4, 5 u. 6 genannten Gebühren ein Zuschlag erhoben:
- a) für Sargbestattung in Höhe von **230,00 €**
 - b) für Urnenbestattung in Höhe von **150,00 €**

§ 6 Sonstige Gebühren

- 1. Die Gebühr für die Exhumierung und Umbettung eines Verstorbenen beträgt
 - a) innerhalb des Friedhofes **1.540,00 €**
 - b) zur Überführung in einen anderen Friedhof **1.380,00 €**
- 2. Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einem Erdgrab (Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne) beträgt **230,00 €**
- 3. Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einer Urnennische/ Stele/ **Erdröhre** (Entnehmen und Säuberung Der Urne) beträgt **150,00 €**
- 4. Der Zuschlag für das Tieferlegen der Grabsohle bei Sarg-Erdbestattung beträgt **230,00 €**
- 5. Der Erschwerniszuschlag bei Sarg- /Urnen-Erdbestattung beträgt je Stunde **30,00 €**
- 6. Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt **120,00 €**.

7. Sofern die Einebnung (Entfernung und Entsorgung von Grabstein/ Einfassung und Bepflanzung) eines Grabes durch die Stadt Dinkelsbühl erfolgt, wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

a) für eine Familiengrabstätte	500,00 €
b) für eine Einzelgrabstätte	400,00 €
c) Urnengrabstätte	300,00 €
d) für eine Kindergrabstätte	100,00 €

Die Gebühr ist vor Einebnung an die Stadt Dinkelsbühl zu entrichten.

8. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Die Satzung vom 24.02.2025 tritt mit Ablauf des 31.05.2026 außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister